

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland

Nachtrag Nr. 236

vom 2. Mai 2002

gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

zum

Unvollständigen Verkaufsprospekt

vom 28. Juni 2001

über

Unlimited-Zertifikate bezogen auf den MSCI World^{SM*}-Index

- verbrieft durch ein Inhaber-Sammelzertifikat
ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden -

COMMERZBANK 

*) Der MSCI WorldSM Index ist Eigentum der Morgan Stanley Capital International Inc. (MSCI). Der Name des Index ist eine eingetragene Dienstleistungsmarke von MSCI, und ist dem Konzern der Commerzbank Aktiengesellschaft für bestimmte Zwecke lizenziert worden.

Verlustrisiken

Unlimited-Zertifikate bezogen auf Indizes

Beim Erwerb von Unlimited Indexzertifikaten erwirbt man das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der einem Hundertstel des Referenzkurses des Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Unlimited Indexzertifikat zugrundeliegenden Index dazu führen kann, dass der Wert des Unlimited Indexzertifikates entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für das Unlimited Indexzertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Unlimited Indexzertifikates ein erheblicher Verlust in bezug auf den für das Unlimited Indexzertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin kann die Laufzeit des Unlimited Indexzertifikates allerdings begrenzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Unlimited Indexzertifikates rechtzeitig vor dem entsprechenden Kündigungstermin wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muss man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Unlimited Indexzertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegt der Wert eines Indexzertifikats einem Währungsrisiko, wenn der Index in einer anderen Währung als EUR ausgedrückt wird und nach den Zertifikatsbedingungen der Einlösungsbetrag aus einer anderen Währung in EUR umgerechnet wird.]

Dieser Risikohinweis ersetzt nicht die in einem individuellen Fall ggf. notwendige Beratung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht aufgrund dieses Risikohinweises gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Allgemeine Informationen

Verantwortung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft (nachstehend auch "Commerzbank", "Bank", "Emittentin" oder "Gesellschaft", zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch "Commerzbank-Konzern" oder "Konzern" genannt) übernimmt gemäß § 13 VerkProspG i.V.m. §§ 45 Börsengesetz die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Begebung

Die 750.000 Unlimited-Zertifikate bezogen auf den MSCI World Index (die "Zertifikate") werden von der Commerzbank begeben und öffentlich angeboten; die Zertifikate bilden den Gegenstand des Verkaufsprospekts, bestehend aus dem unvollständigen Verkaufsprospekt vom 28. Juni 2001, den Nachträgen A bis E (aktuelle Angaben über die Emittentin) und diesem Nachtrag Nr. 236.

Verkauf

Die Zertifikate werden vom 2. Mai 2002 an zum anfänglichen Verkaufspreis von EUR 10,77 je Zertifikat freibleibend zum Verkauf gestellt.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Zertifikate sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Zertifikate angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Insbesondere sind die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs zu beachten.

Valuta

15. Mai 2002

Verbriefung

Die Zertifikate werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an einem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Ein Zertifikat

Börseneinführung

Die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr an den Wertpapierbörsen zu Frankfurt am Main, Düsseldorf und Stuttgart wird beantragt. Ferner wird die Zulassung der Zertifikate zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse beantragt. Mit Aufnahme der Notierung im amtlichen Handel wird die Preisfeststellung im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse eingestellt.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Der gemäß § 10 VerkProspG erstellte unvollständige Verkaufsprospekt vom 28. Juni 2001 und die gemäß § 11 VerkProspG erstellten Nachträge A vom 11. August 2001, Nachtrag B vom 17. Oktober 2001, Nachtrag C vom 13. November 2001, Nachtrag D vom 6. Februar 2002 und Nachtrag E vom 12. April 2002 werden bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, ZGO IB 3.3 Neuemissionen, 60261 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.

WKN

590 603

ISIN

DE000590603/6

Der MSCI WorldSM Index

Der MSCI World IndexSM stellt eine neutrale Benchmark dar, die die Rahmenbedingungen, Länder- und Industrieprofile, die derzeit in den 23 Industriestaaten in Nordamerika, Europa und der Asien- und Pazifikregion gegeben sind, widerspiegelt. Die Struktur und Berechnungsmethode des Index bietet eine Benchmark, die die Rahmenbedingungen des Marktes für institutionelle Investoren berücksichtigt. Die Indexbestandteile werden durch einen dynamischen Optimierungsprozess bestimmt, der die Auswirkungen von Float und Liquidität maximiert, die Grösse des Marktes und die Industrieprofile zutreffend abbildet, und die Auswirkungen von Verflechtungen minimiert.

Am 2. Juli 2001 setzte sich der MSCI World IndexSM aus 1.310 Wertpapieren mit der folgenden Länder- und Branchenaufteilung zusammen:

31%	Europa
55%	Nordamerika
14%	Asien- und Pazifikregion

Branche	Gewichtung
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3,81%
Versorger	3,97%
Energie	5,98%
Konsumgüter	6,99%
Telekommunikation	7,25%
Industrie	10,72%
Health Care	11,72%
Informationstechnologie	13,70%
Luxus-Konsumgüter	14,89%
Finanzsektor	20,97%
Total	100,00%

Die 10 größten im Index enthaltenen Werte und deren Gewichtung zum 22. April 2002 sind in der folgenden Tabelle angegeben:

Aktie	Gewichtung
GENERAL ELECTRIC CO	2,10%
EXXON MOBIL CORP	1,84%
MICROSOFT CORP	1,63%
CITIGROUP	1,50%
PFIZER	1,50%
INTEL CORP	1,29%
BP	1,25%
JOHNSON & JOHNSON	1,24%
WAL-MART STORES	1,07%
IBM CORP	0,98%

Haftungsausschluss

Die Begebung der Wertpapiere sowie deren Vertrieb werden von Morgan Stanley Capital International Inc. ("MSCI"), einer ihrer Tochtergesellschaften, einer der von ihr herangezogenen Informationsquellen oder einem Dritten, der bei der Zusammenstellung, Bestimmung oder Berechnung eines MSCI-Indexes beteiligt ist, (zusammen im folgenden

"MSCI-Parteien") weder gefördert, noch werden die Wertpapiere von den MSCI-Parteien verkauft oder zum Verkauf empfohlen. Die MSCI-Indizes sind ausschließliches Eigentum von MSCI. MSCI und die MSCI-Indizes sind Dienstleistungsmarken von MSCI oder ihren Tochtergesellschaften und wurden für die Nutzung zu bestimmten Zwecken an die Commerzbank Aktiengesellschaft lizenziert. Die MSCI-Parteien machen keine Aussagen oder geben irgendwelche direkten oder indirekten Zusicherungen gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf Wertpapieranlagen im allgemeinen oder in Bezug auf die Wertpapiere im besonderen ab, und treffen keine Aussage hinsichtlich der Eignung des [] Index, die generelle Entwicklung an den Aktienmärkten abzubilden. MSCI oder ihre Tochtergesellschaften sind ausschließlich Lizenzgeber in Bezug auf die Nutzung gewisser Markennamen, Dienstleistungsmarken, Firmenzeichen und der MSCI-Indizes, die von MSCI festgelegt, zusammengestellt und berechnet werden, ohne dabei die Belange der Commerzbank Aktiengesellschaft oder die Besonderheiten der Wertpapiere zu berücksichtigen. Die MSCI-Parteien sind nicht verpflichtet, die Interessen der Commerzbank Aktiengesellschaft oder der Inhaber der Wertpapiere bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes zu berücksichtigen. Die MSCI-Parteien sind weder verantwortlich für die Festlegung des Zeitpunktes der Emission, der Kurse oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere oder für die Bestimmung oder Berechnung der Beträge, zu deren Auszahlung die Wertpapiere berechtigen, noch haben die MSCI-Parteien dabei mitgewirkt. Die MSCI-Parteien übernehmen keine Verpflichtung oder Verantwortung den Inhabern der Wertpapiere gegenüber in Bezug auf die Verwaltung, die Vermarktung oder den Handel mit den Wertpapieren.

FÜR DIE FESTSTELLUNG UND BERECHNUNG DER INDIZES BENUTZT MSCI INFORMATIONEN AUS NACH ANSICHT VON MSCI ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE FORTLAUFENDE BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ODER IRGENDWELCHER DEN INDIZES ZUGRUNDELIEGENDEN DATEN. DIE MSCI-PARTEIEN GEBEN KEINERLEI DIREKTE ODER INDIREKTE ZUSICHERUNG IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE AB, DIE DURCH DIE COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT, IHRE KUNDEN ODER VERTRAGSPARTEIEN, DIE EMITTENTEN ODER INHABER VON WERTPAPIEREN ODER IRGEND EINE ANDERE PERSON ODER GESELLSCHAFT DURCH DIE NUTZUNG VON MSCI-INDIZES ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENEN DATEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN SICH AUS DER LIZENZVERGABE ERGEBENDEN RECHTEN ODER ANDEREN ZWECKEN ERZIELT WERDEN KÖNNEN. DIE MSCI-PARTEIEN GEBEN KEINE DIREKTE ODER INDIREKTE ZUSICHERUNG AB UND ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG IN BEZUG AUF DIE EIGNUNG EINES MSCI-INDEXES ODER DER IHM ZUGRUNDELIEGENDEN DATEN IN BEZUG AUF VERWERTBARKEIT ODER EIGNUNG FÜR IRGENDWELCHE ZWECKE. OHNE DAS VORSTEHENDE IN IRGEND EINER WEISE EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNEHMEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINE HAFTUNG FÜR DIREKTE ODER INDIREKTE, STRAFRECHTLICHE ODER SONSTIGE FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), AUCH WENN MSCI VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER FOLGESCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDE.

Kein Erwerber, Verkäufer oder Inhaber der Wertpapiere oder irgendeine andere Person oder Gesellschaft ist berechtigt, Firmenzeichen, Dienstleistungszeichen oder Markennamen von MSCI zu nutzen oder sich auf diese zu beziehen, um den Vertrieb der Wertpapiere zu fördern, die Wertpapiere zu verkaufen oder zum Verkauf zu empfehlen, ohne zuvor mit MSCI abgestimmt zu haben, ob hierfür eine Genehmigung von MSCI erforderlich ist. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MSCI ist die Behauptung einer Person oder Gesellschaft unzulässig, mit MSCI in irgendeiner Weise verbunden zu sein.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die 750.000 Indexzertifikate (die "Zertifikate") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "Emittentin"), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das "Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "Zertifikatsinhaber") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Einlösung

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. "Einlösungstermin" ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat September 2002.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat, der einem Hundertstel des in USD ausgedrückten und in EUR umgerechneten Referenzkurses (Absatz 4. b)) des Index (Absatz 4. c)) am fünften Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin (der "Bewertungstag") entspricht.

Die Umrechnung des Referenzkurses erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4. e)) am Bewertungstag.

Für die Berechnungen gemäß dieser Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt USD 1,00.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in bezug auf den Index vorliegt (Absatz 4. d)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem

üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der "Bewertungszeitpunkt"). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Zahlstelle (§ 7) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die "Einlösungserklärung"); und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto übertragen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

4. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der "Referenzkurs" ist der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs) des Index.
 - c) Der "Index" ist der von Morgan Stanley Capital International Inc. (der "Sponsor") festgestellte und veröffentlichte MSCI World-Index.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der

"Nachfolgesponsor") berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 6 bekanntgemacht wird; oder
 - (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 6 zu kündigen (die "Außerordentliche Kündigung"). Im Falle der Außerordentlichen Kündigung findet § 3 Absatz 3. und 4. entsprechend Anwendung.
- d) Eine "Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) Der "Maßgebliche Umrechnungskurs" ist der auf der Reuters-Seite OPTREF als "Großbanken-Fixing" veröffentlichte EUR/USD-Durchschnittskurs.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der Reuters-Seite OPTREF, sondern auf einer anderen Seite (die "Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der Maßgebliche Umrechnungskurs der auf der Ersatzseite veröffentlichte EUR/USD-Durchschnittskurs. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 6 bekanntmachen.

Sollte die Ermittlung eines EUR/USD-Durchschnittskurses als "Großbanken-Fixing" dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 6 einen anderen EUR/USD-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der als "Großbanken-Fixing" ermittelte EUR/USD-Durchschnittskurs auf der Reuters-Seite OPTREF oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/USD-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in USD um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum 30. April eines jeden Jahres, erstmals zum 30. April 2007 (jeweils ein "Kündigungstermin"), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 180 Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 6 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2., wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4
Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "Zahlstelle").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekanntzumachen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5
Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "Neue Emittentin" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "Emittentin" in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "Garantin" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekanntgemacht.

Frankfurt am Main, 2. Mai 2002

COMMERZBANK
AKTIENGESELLSCHAFT